

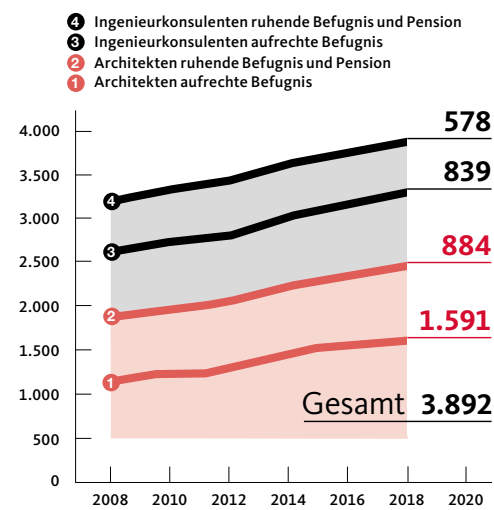
Das Jahr 2018 auf einen Blick

Zahlen, Daten und Fakten. Ein statistischer Querschnitt.

derPlan Jahresbericht 2018 November 2018
Österreichische Post AG
MZ 022030155 M
Retouren an: Kammer der ZiviltechnikerInnen –
ArchitektInnen und IngenieurInnen für W/NÖ/B,
Karlsgasse 9, 1040 Wien

Entwicklung des Mitgliederstandes

Das Diagramm zeigt, dass die Anzahl der Architekt(inn)en mit aufrechter Befugnis seit 2008 um ca. 38 % auf insgesamt 1.591 gestiegen ist. Auch das Verhältnis der aufrechten zu den ruhenden Befugnissen hat sich verändert: Während 2008 auf 100 aktive Architekt(inn)en 60 mit ruhender Befugnis bzw. Pensionsstatus kamen, beträgt das Verhältnis 2018 nun 100 zu 56. Bei den Ingenieurkonsulent(inn)en ist die Anzahl der Mitglieder mit aufrechter Befugnis seit 2008 um nur ca. 11 % auf insgesamt 839 gestiegen. Auf 100 aktive IK kommen 69 mit ruhender Befugnis bzw. mit Pensionsstatus. Das Verhältnis von Architekt(inn)en zu Ingenieurkonsulent(inn)en lag 2008 bei 100:71, 2018 beträgt es 100:57.



Die Mitglieder-Befugnisse Wien, Niederösterreich und Burgenland

	aufrecht	ruhend*	Summe
Architekten	1.591	884	2.475
Ingenieurkonsulenten	839	578	1.417
Architektur und Projektmanagement	1	1	2
Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	1	1	2
Bauingenieurwesen – Baumanagement	12	9	21
Bauingenieurwesen – Hochbau	1	1	2
Bauingenieurwesen – konstr. Ingenieurbau	4	2	6
Bauingenieurwesen – Projektmanagement	2	1	3
Bauplanung und Baumanagement	2	1	3
Bauwesen	406	193	599
Biologie	1	3	4
Building Science and Technology	1	1	2
Chemie	23	32	55
Elektronik	1	1	2
Elektrotechnik	27	23	50
Energie- und Umweltmanagement	1	1	2
Erdölwesen	1	3	4
Forst- und Holzwirtschaft	7	5	12
Gas- und Feuerungstechnik	1	4	5
Gebäudetechnik	1	2	3
Geographie	1	2	3
Geologie	7	7	14
Hochbau	27	35	62
Hüttenwesen	1	1	2
Industrial Engineering	1	1	2
Informatik	11	6	17
Innenarchitektur	1	1	2
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	95	68	163
Kunststofftechnik	1	1	2
Landschaftsplanung und Landschaftspflege	20	7	27
Landwirtschaft	5	10	15
Lebensmittel- und Biotechnologie	2	2	4
Lebensmittel- und Gärungstechnologie	2	4	6
Marscheidwesen	1	1	2
Maschinenbau	56	69	125
Mechatronik	2	2	4
Nachhaltige Energiesysteme	1	1	2
Physik	11	23	34
Produktions- und Automatisierungstechnik	2	1	3
Produkttechnologie – Wirtschaft	2	1	3
Raumplanung	20	14	34
Schiffstechnik	2	1	3
Technische Mathematik	1	1	2
Umweltschutz	1	1	2
Verfahrenstechnik	2	2	4
Vermessungswesen	82	41	123
Weltraumwissenschaften	1	1	2
Werkstoffwissenschaften	1	1	2
Gesamt	2.430	1.462	3.892

* inklusive Pensionisten

Die Kammermitglieder: Struktur und Status

Die Anzahl der Architekt(inn)en in Wien, Niederösterreich und im Burgenland mit aufrechter Befugnis stieg im Vergleich zum Vorjahr um 25 Personen auf 1.591, davon sind 308 Frauen, bei den Ingenieurkonsulent(inn)en gibt es einen Zuwachs von 23 Mitgliedern auf insgesamt 839 mit aufrechter Befugnis, davon sind 37 Frauen. Von 100 Mitgliedern mit aufrechter Befugnis sind 66 Architekt(inn)en und 34 Ingenieurkonsulent(inn)en.

	Burgenland		NÖ		Wien		Gesamt
	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	
Architekten	27	14	225	82	1.017	312	1.677
Ingenieurkonsulenten	40	14	299	98	449	203	1.103
Gesamt	75	36	573	225	1.754	685	3.348

* ohne Pensionisten

Aus den Akten der Kammer

Disziplinarverfahren

Seit Oktober 2017 wurden 20 Disziplinarverfahren behandelt.

Schlichtungen

Bei Streitigkeiten unter Ziviltechnikern sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines von der Kammer bestellten Schlichters vor. Die Schlichterinnen und Schlichter sind ehrenamtliche Kammermitglieder. Seit Oktober 2017 wurden 6 Schlichtungen durchgeführt, in einem Fall konnte eine Einigung erzielt werden, 2 Fälle laufen noch, 3 Schlichtungen sind gescheitert.

Niederlassungsansuchen

EU-Bürger, bei denen der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit in Österreich liegt, haben die Möglichkeit, mittels Niederlassungsantrag die österreichische Berufsberechtigung als Ziviltechniker zu erlangen. Seit Oktober 2017 haben 17 Personen ein Ansuchen um Niederlassung gestellt.

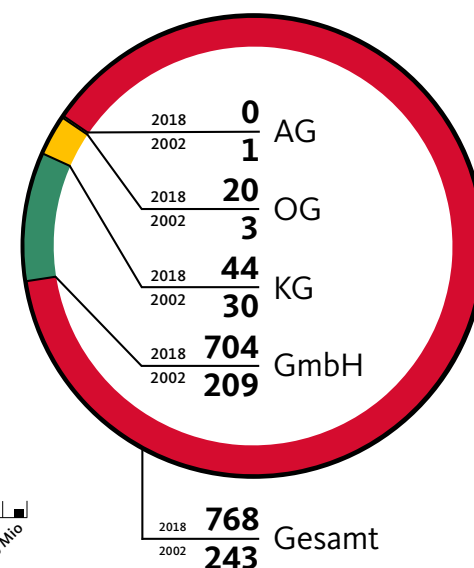
Jahr (jeweils von Oktober bis Oktober)

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
11	14	11	34	22	14	16	19	17

Niederlassungen

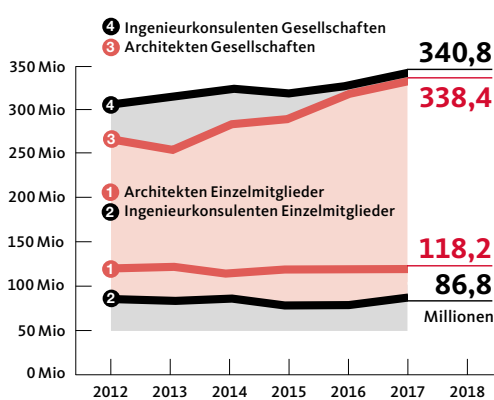
Die Mitglieder-Gesellschaften nach Rechtsformen 2002–2018

Seit dem Jahr 2002 ist die Anzahl der Gesellschaften von 243 auf 768 gestiegen.



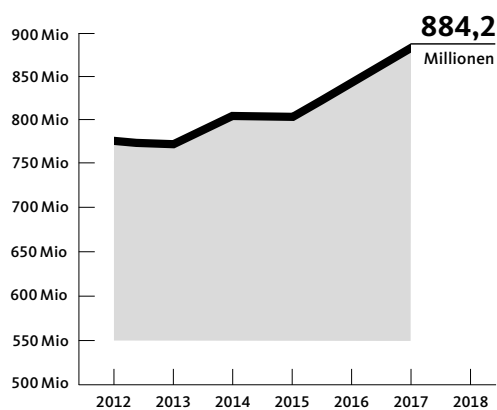
Die Umsätze 2012–2017 Einzel-ZT und ZT-Gesellschaften*

Das Umsatzvolumen der Einzelmitglieder war 2017 um ca. 3 %, jenes der ZT-Gesellschaften um ca. 18 % höher als 2012.



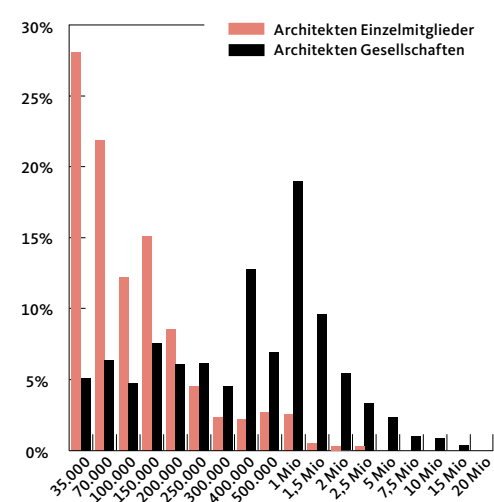
Die Umsätze 2012–2017 Alle Kammermitglieder inklusive ZT-Gesellschaften*

Schon 2014 waren die Umsätze höher als je zuvor. 2016 kam es zu einem weiteren kräftigen Anstieg, und auch für 2017 wird eine Steigerung in ähnlicher Höhe (um 4,8 %) prognostiziert.



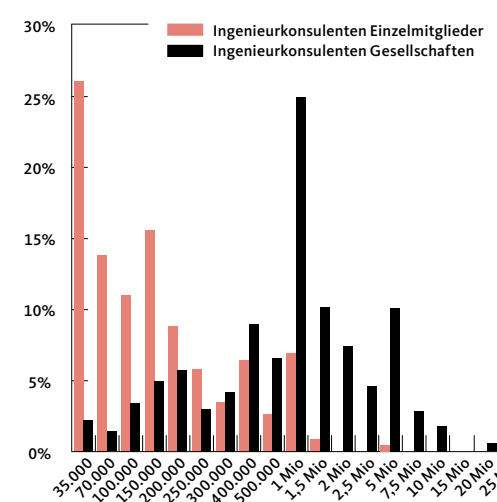
Die Umsatzverteilung: Architekten 2017*

28,1 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 34,0 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften erzielten 40,8 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



Die Umsatzverteilung: Ingenieurkonsulenten 2017*

26,1 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz unter 35.000 €, 24,8 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften generierten 60,9 % einen Umsatz von über 500.000 €.



EINLADUNG

Datum: Donnerstag, 29. November 2018
Ort: RadioKulturhaus, Großer Sendesaal, Argentinierstraße 30a, 1040 Wien
14 Uhr: Sonderführung für Ziviltechniker(innen) durch das ORF-Funkhaus
15 Uhr: Sektionsübergreifende Podiumsdiskussion zum aktuellen, berufsrelevanten Thema „Ziviltechniker(innen) – lebenslang zertifiziert? Einschränkung oder Generalvollmacht?“
17 Uhr: Kammervollversammlung 2018

Tagesordnung

- Begrüßung
- Genehmigung des Beschlussprotokolls der ordentlichen Kammervollversammlung vom 23. November 2017
- Berichte aus dem Präsidium
 - Tätigkeitsberichte
 - Status quo Kammergebäude/Funkhaus
 - Sondervermögen
- Rechnungsabschluss 2017
 - Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfungsbericht 2017
 - Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
- Jahresvoranschlag 2019
 - Jahresvoranschlag 2019
 - Umlagenbeschluss 2019
- Änderung der Geschäftsordnung
- Anträge gemäß § 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung

Selbständige Anträge müssen bis spätestens Freitag, 23. November 2018, 12 Uhr schriftlich in der Kammerdirektion eingelangt sein. Zu selbständigen Anträgen hat der (die) Antragsteller(in) oder einer (eine) der Antragsteller(innen) persönlich in der Sitzung zu sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Die Kammervollversammlung ist gemäß § 11 Abs. 3 des ZiviltechnikerKammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Auf Ihr Kommen freuen sich
DI Erich Kern, Präsident
Architekt DI Bernhard Sommer, Vizepräsident

Rechnungsabschluss 2017

Zahl	Bezeichnung	RA 2016 in EUR 1.000	VA 2017 in EUR 1.000	RA 2017 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.614	2.600	2.730
2.	Sonstige betriebliche Erträge	194	108	154
3.	Personalaufwand	-719	-796	-718
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-56	-61	-61
5.	Ermessensausgaben	-396	-333	-339
a)	Öffentlichkeitsarbeit	-370	-270	-292
	Aufwand ÖA gemeinsam	-101	-90	-102
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam	-31		
	Aufwand ÖA Sektion ArchitektInnen	-55	-50	-50
	Dotierung Rst. ÖA Architekten	-5		
	Aufwand ÖA Sektion IngenieurkonsulentInnen	-74	-50	-46
	Dotierung Rst. ÖA IngenieurkonsulentInnen			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-68	-60	-76
	Kammervollversammlung	-36	-20	-18
	Kammerwahl			
b)	Expertenhonore und Vertretungskosten	-12	-50	-33
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-12	-50	-33
c)	Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-14	-13	-14
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre			-1
	Fahrtkosten Architekten		-1	
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	-2	-1	
	Bewirtung	-12	-10	-13
	Aus- und Fortbildung Funktionäre			
	Sonstiger Aufwand			
	Repräsentationsaufwand		-1	
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.760	-1.716	-1.846
a)	Betriebskosten	-68	-59	-103
	Reparaturen/Instandhaltung	-12	-6	-45
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-17	-15	-18
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-26	-26	-26
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-4	-3	-5
b)	Verwaltungskosten	-22	-18	-25
	Telefon/Telefax	-7	-7	-8
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-9	-5	-10
	Zustelldienste (Botenfahrten)			-1
	Spesen des Geldverkehrs	-6	-6	-6
	Spesen des Geldverkehrs SV			
c)	Materialaufwand	-23	-21	-26
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material			-4
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten			7
	Büro- und EDV-Material	-4	-5	-16
	Drucksorten	-5	-1	-1
	Kopierkosten	-12	-13	-10
	Fachliteratur und Zeitungen	-2	-2	-2
d)	Bezogene Leistungen	-67	-46	-71
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-5	-2	-5
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-23	-17	-24
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-2	-5	-1
	Personalsuche	-10	-10	
	EDV-Aufwand	-23	-10	-36
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-1	-2	-2
	Aufwand Internet	-3		-3
e)	Mitgliederbezogener Aufwand	-1.554	-1.555	-1.606
	Grafikkosten			-3
	Druckkosten	-1		
	Disziplinaraufwand	-13	-1	-16
	Bundeskammerumlage	-1.073	-1.100	-1.113
	Abschreibung offener Forderungen	-6	-10	-18
	Zuweisung zu EWB	-21	-16	-30
	Verwendung EWB	2	5	14
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke		-7	
	Aufwand Normenbezug	-436	-420	-430
	Kammerversammlungen	-1	-2	-5
	KSV und Gerichtskosten	-1	-2	-3
	Verlautbarungen gem. § 18	-2	-2	-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand			
	Sonstige Honorare	-2		
f)	Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-2	-2	0
	Reise- und Fahrtspesen	-2	-2	
	Sonstige Spesen			
g)	Sonstiger Aufwand	-24	-15	-15
	Weiterverrechnete Kosten	-18	-10	-8
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder			
	Spenden (absetzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-1	-1	-4
	Mitgliedsbeiträge	-3	-4	-3
	Sonstige Aufwendungen	-2		
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-123	-198	-80
8.	Erträge aus Beteiligungen	730	30	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22	5	2
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	752	35	2
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	629	-163	-78
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15+18+19)	625	-163	-78
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	2.438	163	88
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-3.063	0	-10
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0

Erläuterungen zum RA 2017

Einleitung

Der Jahresabschluss 2017 wurde vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer Mag. Schmidt, Wien, geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder deren Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsgesetzes sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzung für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.“

1. Erlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr EUR 2,73 Mio. und bestehen im Wesentlichen aus Erlösen aus Kammerumlagen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtsjahr EUR 154.000. Sie setzen sich aus Erträgen aus der Weiterverrechnung, Erlösen für Personalgestellung, Erlösen aus Eintragungsgebühren, Inseraten, Geldstrafen und der Durchführung von Disziplinarverfahren sowie aus Mieterträgen zusammen.

3. Personalkosten

Die Personalkosten betragen im Berichtsjahr insgesamt EUR 718.000 und waren damit um EUR 1.000 niedriger als 2016.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen 2017 EUR 61.000.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, über die die gewählten Berufsvertreter disponieren, waren 2017 mit EUR 339.000 um rund EUR 6.000 höher als budgetiert.

a) Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen der Sektionen

Die größten Positionen im Bereich der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit (gesamt EUR 102.000) waren die interdisziplinären „Stadt finden“-Fachdebatten zum Thema Stadtplanung und Städtebau (EUR 20.000), die Förderung von Open House Wien 2017 (EUR 7.000) und die Kosten für die viermonatige Präsenz des ZT-Plakats auf einer 300 m² großen Werbefläche beim Naschmarkt (EUR 26.000).

Die größten Positionen im Bereich des Aufwands der Sektion ArchitektInnen (gesamt EUR 50.000) waren die Subventionierung der Architekturtagung 2018 (EUR 20.000), des Architekturnetzwerks ORTE Niederösterreich (EUR 7.000), der Österreichischen Gesellschaft für Architektur – ÖGFA (EUR 7.000) und des Vereins Architektur Raumburgenland (EUR 6.000) sowie die Förderung des Schulprojekts „RaumGestalten“ der Architektur-stiftung Österreich (EUR 5.000).

Beim Aufwand der Sektion IngenieurkonsulentInnen (Gesamtaufwand EUR 46.000) war die größte Position die IK-Werbekampagne (EUR 11.600).

Förderungen 2017

Sektion ArchitektInnen

ORTE-Jahresprogramm 2017	7.000
Projektreihe „RaumGestalten“ (Sommersemester 2017)	5.000
Architektur Raumburgenland	6.000
ÖGFA-Schwerpunkt und -Bauvisiten 2017	7.000
„Stein der Erinnerung“ für Architekt Friedrich Schön	670
Architekturfilmfestival Wien	1.000
Architekturtagung 2018 (8.-9. Juni 2018) – Teilbetrag	20.000
Summe	46.670

Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam

Open House Wien	7.000
„technik bewegt“	5.000
Ausstellung „Form folgt Paragraph“ im Az W	3.600
Summe	15.600

Sektion IngenieurkonsulentInnen

Förderabo „stadtform“-Magazin	60
-------------------------------	----

Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung und von Sonderpublikationen lag mit EUR 76.000 um EUR 16.000 über dem veranschlagten Wert von EUR 60.000. Dem gegenüber standen Erlöse durch Einschaltungen i. H. v. EUR 13.500.

b) Experten- und Vertretungskosten

Die Experten- und Vertretungskosten betragen im Berichtsjahr EUR 33.000; im Wesentlichen handelte es sich dabei um Konsulenzleistungen.

c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand

Der Berufsvertretungs- und sonstige Aufwand betrug im Berichtsjahr EUR 14.000 und lag damit um EUR 1.000 über dem veranschlagten Wert. Davon entfielen EUR 13.000 auf den Aufwand für die Bewirtung bei Kammersitzungen und Repräsentationen.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

Die sonstigen gebundenen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr EUR 1,846 Mio. Die größten Positionen unter dieser Ausgabengruppe waren die Bundeskammerumlage mit EUR 1,113 Mio. und der Aufwand für Normenbezug mit EUR 430.000. Die den Bürobetrieb betreffenden Aufwendungen blieben im Wesentlichen unverändert. Der Aufwand für Reparaturen und Instandhaltung betrug EUR 45.000 und lag deutlich über dem budgetierten Wert, da der Bodenbelag erneuert wurde.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg betrug im Berichtsjahr EUR -80.000.

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg betrug im Berichtsjahr EUR 2.000, er stammt aus Zinserlösen aus Kapitalveranlagungen (in Festgeld).

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Betriebserfolg und Finanzergebnis ergaben zusammen ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit i. H. v. EUR -78.000, was einen Jahresfehlbetrag i. H. v. EUR -78.000 bedeutet.

23. Gebarungüberschuss/-abgang

Nach Auflösung von Gewinnrücklagen i. H. v. EUR 88.000 und der Zuweisung zu den Rücklagen i. H. v. EUR 10.000 ergab sich ein Jahresergebnis sowie ein Gebarungüberschuss/-abgang von EUR ±0.

Erläuterungen zum VA 2019

Präambel

Der vorliegende Voranschlag 2019 wurde auf Grundlage der von der Kammervollversammlung 2000 beschlossenen Finanzhaushaltsordnung erstellt. Das Gesamtvolumen an Kammerumlagen beträgt rund EUR 2,895 Mio.

1. Erlöse aus Kammerumlagen

2015 wurde die Mindestkammerumlage gegenüber 2014 um EUR 50 reduziert. Diese Reduktion wurde 2017 in einem ersten Schritt um EUR 20 zurückgenommen. 2019 werden weitere EUR 30 zurückgenommen, sodass die Mindestkammerumlage 2019 in der Höhe von EUR 260 wieder dem Stand von 2014 entspricht.

Wie in den Vorjahren inkludiert die Kammerumlage den Bezug des Arch+Ing-Normenpakets – ohne weitere gesonderte finanzielle Belastung für das einzelne Mitglied.

Die Gesamterlöse aus Kammerumlagen wurden auf Basis der Meldungen der 2017 getätigten Umsätze von rund 75 % der Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland per Ende September 2018 nach dem Vorsichtsprinzip hochgerechnet. Wesentlichen Einfluss auf die Höhe des tatsächlich realisierten Werts hat die Entwicklung im Bereich der ZT-Gesellschaften (Anstieg der ZT-Gesellschaften, Zusammenrechnung der Umsatzanteile Einzelmitglieder und ZT-Gesellschaften).

Die der Berechnung zugrunde liegende Umlagenformel wird im gesondert dargestellten Umlagenbeschluss 2019 ausgeführt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden mit EUR 135.000 veranschlagt. Sie setzen sich aus Erlösen aus der Weiterverrechnung von Leistungen, Mieterträgen, Erlösen aus Eintragungsgebühren und Disziplinarverfahren sowie sonstigen Erträgen zusammen.

3. Personalaufwand

Zwei pensionsbedingten Abgängen (einmal Vollzeit, einmal Teilzeit 16 Stunden/Woche) stehen zwei Neuzugänge (einmal Vollzeit – bereits in Einarbeitung, einmal Teilzeit 20 Stunden/Woche – Stelle wird ausgeschrieben) gegenüber. Da Ende 2019 im Rechnungswesen ein weiterer pensionsbedingter Abgang erfolgt und eine längere Einarbeitungs- und Übergabephase in diesem Bereich unumgänglich ist, wird ab Juli 2019 eine zusätzliche Stelle im Bereich Rechnungswesen veranschlagt. Der Personalaufwand wird somit um EUR 20.000 höher als im Voranschlag 2018 angesetzt und beträgt insgesamt EUR 760.000. Alle Neuzugänge sind seit 2016 gemäß der in der Kammervollversammlung beschlossenen Gehalts- und Dienstordnungsbeschäftigt.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen werden 2019 rund EUR 60.000 betragen und beinhalten u. a. die jährliche Abschreibung der Wissensplattform „Link Arch+Ing“, der Mitgliederdatenbank und des Buchhaltungsprogramms.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, deren Verwendung im Ermessen der gewählten Organe innerhalb ihrer Zuständigkeiten liegt, werden für 2019 mit EUR 365.000 angesetzt.

Das Budget für Öffentlichkeitsarbeit, das u. a. für verstärkte Veranstaltungs- und Publicitytätigkeiten verwendet werden soll, beträgt insgesamt EUR 240.000. Wie in den Vorperioden werden die Sektion ArchitektInnen und die Sektion IngenieurkonsulentInnen mit der gleichen Summe dotiert: Für die Angelegenheiten jeder Sektion sind jeweils EUR 70.000 budgetiert. Für gemeinsame ZT-Angelegenheiten werden EUR 100.000 (entspricht einer Erhöhung um EUR 10.000 gegenüber dem Voranschlag 2018) veranschlagt.

Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung „derPlan“ und von Sonderpublikationen wie dem Jahresbericht wird mit EUR 60.000 budgetiert.

Die Kosten für die Kammervollversammlung werden mit EUR 20.000 dotiert und ab sofort, ebenso

wie die „Kammerwahl“, unter dem Posten 6e („Mitgliederbezogener Aufwand“) veranschlagt. Die Kosten „Honorare für Gutachten und Expertisen“ (EUR 50.000) sowie für „Berufsvertretungs- und sonstigen Aufwand“ (EUR 15.000) werden im Vergleich zum Ist-Wert 2017 um EUR 18.000 höher angesetzt.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

a) Betriebskosten

Die Betriebskosten werden mit EUR 66.000 veranschlagt.

b) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden mit EUR 25.000 gegenüber dem für 2018 veranschlagten Wert um EUR 3.000 höher angesetzt.

c) Materialaufwand

Der Materialaufwand wird mit EUR 19.000 angesetzt.

d) Bezogene Leistungen

Die „bezogenen Leistungen“ werden mit EUR 98.000 um EUR 32.000 höher als für 2018 veranschlagt angesetzt.

e) Mitgliederbezogener Aufwand

Das Volumen dieses Budgetkapitels wird um EUR 32.000 höher angesetzt als für 2018 veranschlagt. Die größte Position ist die Bundeskammerumlage, die – wie im ursprünglichen Vorschlag der bAIK vorgesehen – doch nicht um EUR 18.000 erhöht wird, sondern gegenüber 2018 ident bleibt; dennoch beträgt sie mittlerweile EUR 1,135 Mio. (siehe auch nachstehende Tabelle „Entwicklung der Bundeskammerumlage“). Die zweite große Position ist der „Aufwand Normenbezug“ mit EUR 450.000. Hiermit wird der jährliche Beitrag zum Arch+Ing-Normenpaket finanziert, in dessen Rahmen alle Einzelmitglieder der Kammer mit aufrechter Befugnis 200 Normen ihrer Wahl über das Internetportal von Austrian Standards plus (Österreichisches Normungsinstitut) beziehen können. Die sonstigen Positionen in diesem Budgetkapitel bleiben weitgehend stabil.

Mit diesem Voranschlag werden die Positionen „Kammervollversammlung“ und „Kammerwahl“ unter Punkt 6e statt 5a („Öffentlichkeitsarbeit“) geführt.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg, also die Differenz aus betrieblichen Erlösen und Aufwendungen, ergibt EUR –25.000.

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg wird angesichts der instabilen Finanzmärkte für das Budgetjahr 2019 mit EUR 2.000 konservativ angesetzt – Erträge aus der 100%-Beteiligung an der zt akademie gmbh sind auch für 2019 nicht vorgesehen. Der Auftrag der Eigentümer der Akademie lautet weiterhin: Fokus des Seminarangebots auf die Mitglieder der Kammer, Fokus der Preisgestaltung auf die Bedürfnisse der Mitglieder. Die Akademie soll hochkarätige, kostengünstige Seminare anbieten.

15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Betriebserfolg und Finanzerfolg ergeben ein EGT i. H. v. EUR –23.000.

19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Bei diesem Posten (EUR 0) handelt es sich um die Kapitalertragssteuer für Zinserträge.

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Kapitalertragssteuer ergeben einen Jahresfehlbetrag von EUR –23.000.

21. Auflösung von Rücklagen

Der Jahresfehlbetrag wird durch Auflösung von freien oder gebundenen Rücklagen i. H. v. EUR 2,423 Mio. und die Dotierung des Sondervermögens i. H. v. EUR 2,400 Mio. auf null gestellt.

23. Gebarungüberschuss

Nach Saldierung von EGT und Kapitalertragssteuer sowie Rücklagenbewegungen bleibt ein Gebarungüberschuss von EUR ±0.

Entwicklung der Bundeskammerumlage (zu Punkt 6e), Stand 23.10.2018

Jahr	Bundeskammer gesamt	Prozent	LKWNB
2013	2.115.933,00	48,13	1.018.424,71
2014	2.115.933,00	48,97	1.036.203,42
2015	2.115.933,01	49,37	1.044.605,27
2016	2.115.933,00	50,69	1.072.656,32
2017	2.147.670,99	51,84	1.113.297,16
2018	2.179.445,00	52,08	1.135.001,83
2019 ¹	2.201.258,01	52,39	1.153.297,14
2019 ²	2.166.338,39	52,39	1.135.001,83

Die gesamte Bundeskammerumlage wird in Abhängigkeit von den Mitgliederzahlen gemäß ZTKG auf die vier Länderkammern aufgeteilt. Für 2019 ergibt das für die Länderkammer Wien, NÖ u. Bgld. einen anteilmäßigen Beitrag von mittlerweile 52,39 %.

¹Vorschlag bAIK

²Vorschlag LKWNB

Voranschlag 2019

Zahl	Bezeichnung	RA 2017 in EUR 1.000	VA 2018 in EUR 1.000	VA 2019 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.730	2.700	2.895
2.	Sonstige betriebliche Erträge	154	113	135
3.	Personalaufwand	-718	-740	-760
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-61	-72	-60
5.	Ermessensausgaben	-339	-384	-365
a)	Öffentlichkeitsarbeit	-292	-355	-300
	Aufwand ÖA/Förderungen gemeinsam	-102	-90	-100
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam			
	Aufwand ÖA/Förderungen Sektion ArchitektInnen	-50	-70	-70
	Dotierung Rst. ÖA Architekten			
	Aufwand ÖA/Förd. Sektion IngenieurkonsulentInnen	-46	-70	-70
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-76	-60	-60
	Kammervollversammlung ¹	-18	-20	-20
	Kammerwahl ¹		-45	-45
b)	Expertenhonorare und Vertretungskosten	-33	-10	-50
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-33	-10	-50
c)	Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-14	-19	-15
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-1	-1	-1
	Fahrtkosten Architekten			
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten			
	Bewirtung	-13	-13	-13
	Aus- und Fortbildung Funktionäre		-5	-5
	Sonstiger Aufwand			
	Repräsentationsaufwand			
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.846	-1.806	-1.870
a)	Betriebskosten	-103	-71	-66
	Reparaturen/Instandhaltung	-45	-13	-12
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-18	-18	-19
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-26	-27	-26
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-6
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-5	-4	-3
b)	Verwaltungskosten	-25	-22	-25
	Telefon/Telefax	-8	-7	-8
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-10	-9	-10
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1		-1
	Spesen des Geldverkehrs	-6	-6	-6
	Spesen des Geldverkehrs SV			
c)	Materialaufwand	-26	-21	-19
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material	-4		
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten	7		
	Büro- und EDV-Material	-16	-4	-5
	Drucksorten	-1	-2	-1
	Kopierkosten	-10	-13	-11
	Fachliteratur und Zeitungen	-2	-2	-2
d)	Bezogene Leistungen	-71	-66	-98
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-5	-6	-5
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-24	-23	-25
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-1	-2	-1
	Personalsuche		-5	-2
	EDV-Aufwand	-36	-25	-60
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-3	-3	-3
e)	Mitgliederbezogener Aufwand	-1.606	-1.613	-1.645
	Kammervollversammlung ¹			-20
	Kammerwahl ¹			
	Grafikkosten	-3		-1
	Druckkosten		-1	-1
	Disziplinaraufwand	-16	-13	-10
	Bundeskammerumlage	-1.113	-1.135	-1.135
	Abschreibung offener Forderungen	-18	-6	-3
	Zuweisung zu EWB	-30	-20	-25
	Verwendung EWB	14	2	12
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke			
	Aufwand Normenbezug	-430	-435	-450
	Kammerveranstaltungen	-5	-2	-9
	KSV und Gerichtskosten	-3	-2	-1
	Verlautbarungen gem. § 18	-2		-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand		-1	
	Sonstige Honorare			
f)	Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	0	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen		-2	-2
	Sonstige Spesen			
g)	Sonstiger Aufwand	-15	-11	-15
	Weiterverrechnete Kosten	-8	-7	-10
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder			
	Spenden (absatzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-4		-1
	Mitgliedsbeiträge	-3	-3	-4
	Sonstige Aufwendungen		-1	
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-80	-189	-25
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	4	2
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	2	4	2
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	-78	-185	-23
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15+18+19)	-78	-185	-23
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	88	185	2.423
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-10	0	-2.400
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0

¹Posten mit VA 2019 von 5a auf 6e umgegliedert

Umlagenbeschluss 2019

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 11 Abs. 4 i. V. m. §§ 51 und 52 ZTKG 1993 hat die Kammervollversammlung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland in ihrer Sitzung vom 29. November 2018 nachstehenden Umlagenbeschluss für die Ermittlung und Einhebung der Kammerumlage für das Kalenderjahr 2019 gefasst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage ist, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bei Einzelmitgliedern wie bei Ziviltechnikergesellschaften der gesamte im Kalenderjahr 2017 erzielte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer aus Ziviltechnikertätigkeit abzüglich Z 1) außerhalb Europas erzielter Umsätze, Z 2) Durchläufern aus der Weiterbeauftragung an andere Ziviltechniker oder ZT-Gesellschaften aus dem Kammerbereich der LKWNB. (2) Sofern Mitglieder (ZT-Gesellschaften) im Rahmen eines „schiefen Wirtschaftsjahres“ tätig sind, kann auf Antrag die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt werden: Es gilt der Nettoumsatz des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2017 endet, als Bemessungsgrundlage. Sofern für Umsatzanteile aus dem Kalenderjahr 2016 bereits eine Kammerumlage entrichtet wurde, dürfen diese Anteile abgezogen werden. Im Übrigen gilt Z 1) und Z 2). (3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind im Falle von Verschmelzungen durch Aufnahme bzw. durch Neugründung auch die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der übertragenden ZT-Gesellschaft(en) als Bemessungsgrundlage für die aufnehmende bzw. neu gegründete ZT-Gesellschaft heranzuziehen.

§ 3 Erfassungsstichtag

Maßgeblicher Stichtag für alle mit diesem Beschluss verbundenen Staturerhebungen (Erfassungsstichtag) ist der 1.12.2018.

§ 4 Ermittlung der Kammerumlage für Einzelmitglieder

(1) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:

$$1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$$

(2) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch mindestens EUR 260,-, höchstens aber EUR 5.505,-. (3) Bei gänzlichem Ruhen der Befugnis über das Beitragsjahr 2019 beträgt die Umlage ohne Ansehung des 2017 getätigten Umsatzes EUR 260,-. (4) Für Umsätze, die als Einzelmitglied neben beitragspflichtigen Umsätzen aus einer ZT-Gesellschaft erwirtschaftet wurden, erfolgt die Umlagenberechnung in derselben Weise, jedoch ohne Zumittlung einer Mindestumlage gemäß Abs. 2.

§ 5 Ermittlung der Kammerumlage für ZT-Gesellschaften

(1) ZT-Gesellschaften i. S. d. § 21 ZTG 1993, also jene, die als KG, OG, GmbH oder AG organisiert sind, gelten für Zwecke der Umlagenberechnung als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft der in ihnen vereinigten Mitglieder. Die Umlage wird daher diesfalls der Gesellschaft als Ganzes vorgeschrieben.

(2) Auf schriftlichen Antrag oder im Falle einer notwendigen Exekution wird die für die Gesellschaft ermittelte Umlage nach den Gesellschaftsanteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis, sind diese nicht festgelegt oder nicht ermittelbar, nach Köpfen unter diesen geteilt und von den einzelnen Mitgliedern mit aufrechter Befugnis eingefordert.

(3) Bei der Teilung gemäß Abs. 2 werden Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB mit ruhender Befugnis sind, und Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die nicht Mitglieder der LKWNB sind, insoweit berücksichtigt, als deren Anteile den Anteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis verhältnismäßig zugeordnet werden. Anteile von Mitgliedern anderer Länderkammern werden in Abzug gebracht, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass für die deren Gesellschaftsanteilen entsprechenden Umsätze Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich das betreffende Mitglied seinen Sitz hat, abgeführt wird.

(4) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:

$$1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095}$$

(5) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch in Abhängigkeit der Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, mindestens: EUR 260,- × Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis. Die Kammerumlage beträgt höchstens EUR 5.505,-.

§ 6 Umsatzunabhängiger Umlagenanteil

Für alle Mitglieder mit aufrechter Befugnis wird zusätzlich zu den unter §§ 4 bis 5 normierten Umlagen ein utschunabhängiger Umlagenanteil i. H. v. EUR 180,- festgelegt. Dieser Umlagenanteil ist ungeachtet allfälliger Befreiungs-, Ermäßigungs- oder Aliquotierungsbestimmungen stets zur Gänze zu entrichten.

§ 7 Ruhen der Befugnis

(1) Auf Antrag ist einem Mitglied, das erklärt, im Jahr 2019 durchgehend seine Befugnis ruhen zu lassen, für die Kammerumlage vorläufig der Mindestbetrag gemäß § 4 Abs. 3 unabhängig von der Höhe der im Jahr 2017 erzielten Umsätze vorzuschreiben. Die restliche auf Umsatzbasis ermittelte Umlage wird ihm vorläufig gestundet. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres – und sei es auch nur für kurze Zeit –

aufrecht, ist der im Jahr 2017 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern. Die Mindestumlage beträgt diesfalls den in § 4 Abs. 2 festgelegten Wert. Ebenfalls ist die Umlage nachzufordern, falls der nach Abschluss des Kalenderjahres in diesem Fall vorzulegende Nachweis, dass im entsprechenden Zeitraum tatsächlich keine Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt wurden, misslingt. Als Nachweis kommen der Umsatzbescheid oder das Testat eines befugten und beeedeten Wirtschaftstreuhänders in Betracht.

(2) Für Mitglieder, die ihre Befugnis vor dem 1.12.2018 ruhend gemeldet hatten, gilt die widerlegbare Annahme, dass sie diesen Status auch für das Beitragsjahr 2019 beibehalten werden. Diesfalls kann ein Antrag i. S. d. Abs. 1 unterbleiben, es wird automatisch die Umlage gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschrieben.

(3) Auf Antrag ist einem Mitglied, das während des Kalenderjahres 2019 erklärt, seine Befugnis künftig wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ruhen zu lassen, die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum des Nichtbezuges dieser Leistungen, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben.

Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres nach erfolgtem Antrag – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2017 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern.

(4) In allen anderen Fällen bleibt ein Ruhen der Befugnis für die Berechnung der Kammerumlage unbeachtlich.

§ 8 Zurücklegung der Befugnis, Tod

(1) Legt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2019 seine Befugnis freiwillig zurück, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten.

(2) Verstirbt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2019, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. Offene Forderungen richten sich gegen den Nachlass, bestehende Guthaben sind diesem zu überantworten.

§ 9 Verlust der Befugnis

Verlust der Befugnis durch Entzug oder Insolvenz während des Kalenderjahres 2019 lassen die Umlagenforderung unberührt. Offene Forderungen sind im Insolvenzfall an die Masse zu richten, bestehende Guthaben sind dieser zu überantworten.

§ 10 Statusänderungen einer ZT-Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters / Verschmelzungen

(1) Wird eine ZT-Gesellschaft während des Jahres 2019 aufgelöst, gilt die Gesellschaft nur für den Zeitraum des Bestandes als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft ihrer Mitglieder und es wird ihr die Kammerumlage nur für diesen Zeitraum, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorgeschrieben. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden den Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB sind, nach Anteilen, sind diese nicht festgelegt oder können sie nicht ermittelt werden, nach Köpfen als Einzelumsätze zugerechnet, wobei diesfalls die Mindestumlage gemäß § 4 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Allfällige geleistete Überzahlungen werden auf Antrag den ehemaligen Gesellschaftern nach Gesellschaftsanteilen refundiert.

(2) Scheidet ein Gesellschafter während des Beitragsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist diesem als Einzelmitglied die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorzuschreiben, wobei der Monat des Ausscheidens nicht mitzählt.

(3) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung wird die Kammerumlage der (den) übertragenden ZT-Gesellschaft(en), aliquotiert nach Kalendermonaten, die vor dem Verschmelzungsstichtag liegen, zugerechnet. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden der aufnehmenden bzw. neu gegründeten ZT-Gesellschaft zugemittelt.

§ 11 Neumitglieder

(1) Im Jahr 2019 eintretende Mitglieder sind im Kalenderjahr 2019 von der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 befreit.

(2) Im ersten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung wird Neumitgliedern die halbe Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben. Im zweiten aktiven Befugnisjahr

nach der Eintragung werden 75 % der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben.

§ 12 Gründung einer ZT-Gesellschaft

(1) Einer ZT-Gesellschaft, die nach dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, ist die Mindestumlage gemäß § 5 Abs. 5 jedoch, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Der Monat, in dem die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt ist, zählt mit. Forderungen gegen Gesellschafter, die Mitglieder der LKWNB sind, bleiben davon unberührt.

(2) Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, können die einzelnen Umsätze der Gesellschafter addiert werden und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 5 wird der neu gegründeten ZT-Gesellschaft eine Gesamtumlage auf der so ermittelten Berechnungsbasis vorgeschrieben. Diesfalls kommt eine Aliquotierung nicht zum Tragen. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst.

§ 13 Regelung für ZT-Gesellschaften, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurden

Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, kann einer ZT-Gesellschaft, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, anstelle der Gesellschaftsumlage i. S. d. § 5 Abs. 4 u. 5 sowie der Umlagen der Einzelmitglieder i. S. d. § 4 Abs. 1 u. 2 eine Gesamtumlage vorgeschrieben werden. Die Berechnungsgrundlage wird in diesem Fall durch Addition der Umsätze der Einzelmitglieder ermittelt. Die Berechnung der Umlage für die Gesellschaft beruht auf der so ermittelten Berechnungsbasis. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

§ 14 Ermäßigung bei Geburt eines Kindes

Weibliche Mitglieder werden nach Anzeige der Geburt eines Kindes für das Jahr der Geburt sowie das Folgejahr von der Kammerumlage gemäß § 4 bis zu einem Betrag von maximal EUR 800,- befreit. Diese Befreiung i. H. v. maximal EUR 800,- gilt auch für ZT-Gesellschaften in dem Ausmaß, in dem das weibliche Mitglied Anteile an der betreffenden ZT-Gesellschaft hält.

§ 15 Umsätze aus Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB

Umsätze von Mitgliedern, die aus der Beteiligung an ZT-Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB im Kalenderjahr 2017 erzielt wurden, werden den betreffenden Mitgliedern auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn sie mit dem Antrag nachweisen, dass für diese Umsatzanteile die Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, abgeführt wird.

§ 16 Übertritt aus einem oder in einen anderen Kammerbereich

Im Falle des Übertritts aus einem anderen Kammerbereich wird lediglich eine Übertrittsgebühr gemäß § 24 Abs. 2 vorgeschrieben, sofern das Mitglied nachweist, dass die Kammerumlage an die abgebende Kammer bereits entrichtet wurde. Andernfalls wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 i. V. m. § 6 vorgeschrieben. Im Falle des Übertritts in einen anderen Kammerbereich wird eine bereits entrichtete Kammerumlage nicht refundiert.

§ 17 Verwaltungsbeitrag für Pensionsempfänger

(1) Mitglieder der LKWNB, die wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ihre Befugnis ruhen lassen, sind für jedes Kalenderjahr, in dem sie keine sonstigen Kammerumlagenzahlungen leisten, zu ersuchen, einen Verwaltungsbeitrag von EUR 30,- zu leisten. Die Befreiung von sonstigen Kammerumlagen gilt erst ab Mitteilung des Pensionsbezuges an die LKWNB.

(2) Dieser Beitrag ist der zwangsweisen Eintreibung nicht zugänglich, es werden keine Verzugszinsen erhoben.

§ 18 Fälligkeit

(1) Grundforderung Die Umlagenforderung ist mit 1.1.2019 fällig und längstens bis 1.2.2019 abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Besteht eine Ermächtigung zum Bankeinzug durch die Kammer, wird per 1.3.2019 oder am darauf folgenden Banktag eingezogen. Nach diesem Zeitpunkt

werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.

(2) Nachforderungen

Sollten sich aus Statusänderungen oder anderen Gründen Nachforderungen ergeben, sind diese mit Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig und längstens binnen zwei Wochen abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Nach diesem Zeitpunkt werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges wird nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung die Forderung im Exekutionsweg eingebracht.

§ 19 Stundung und Ratenzahlung

(1) Auf begründeten Antrag eines umlagepflichtigen Mitglieds kann die Kammerdirektion die Kammerumlage zur Gänze oder in Teilen stunden oder Zahlung in Raten genehmigen.

(2) Der gestundeten bzw. im Falle der Ratenzahlung der noch nicht beglichenen Forderung werden Stundungs- bzw. Verzugszinsen von 9 % p. a. zugeschlagen.

(3) Mit Tilgung der Forderung tritt die Genehmigung außer Kraft und ist auf künftig entstehende Schulden nicht mehr anwendbar.

(4) Im Falle der Nichteinhaltung der Ratenzahlungsaufgaben oder bei fruchtlosem Verstreichen des Stundungstermins kann unverzüglich Exekution geführt werden.

§ 20 Bescheidmäßige Festsetzung

(1) Auf Antrag hat der Kammervorstand die Umlagenforderung mit Bescheid festzusetzen.

(2) Auf ZT-Gesellschaften findet dabei § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 21 Unterlassen der Umsatzmeldung

(1) Unterlässt ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft die gebotene Umsatzmeldung bis zum 30.11.2018, wird der Umsatz vorläufig geschätzt und die Schätzung der Berechnung der Kammerumlage zugrunde gelegt. Die Schätzung der Berechnungsgrundlage ist gemäß Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Zunächst ist der zuletzt gemeldete Umsatz als Schätzbasis heranzuziehen. Ist dieser nicht bekannt, wird als Schätzbasis der Durchschnittsumsatz eines Ziviltechnikers der jeweiligen Befugnisgruppe im Wirkungsbereich der LKWNB, im Falle einer ZT-Gesellschaft der Durchschnittsumsatz einer ZT-Gesellschaft im Jahr 2017 herangezogen.

Dieser Schätzbasis werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2019 20 %, für jedes weitere begonnene Kalenderjahr jeweils 20 % der Bemessungsgrundlage des Vorjahres zugeschlagen.

Die Schätzung wird erst dann durch tatsächlich erzielte Umsätze als Berechnungsgrundlage ersetzt, wenn das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft seine bzw. ihre während des gesamten Schätzungszeitraums tatsächlich erzielten Umsätze lückenlos durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden nachweist.

Sollte die Dokumentation der Umsätze ergeben, dass das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft während des Schätzungszeitraums tatsächlich höhere Umsätze erzielt hat, ist die LKWNB berechtigt, die nicht durch die Schätzung bereits abgeholzten Kammerumlagenanteile nachträglich zzgl. 9 % Verzugszinsen p. a. einzufordern. Diese Forderungen verjähren nicht. Zusätzlich wird für den mit der Schätzung verbundenen Aufwand pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von EUR 200,- eingehoben. Diese wird im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 15.1.2019 erlassen, im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 31.3.2019 auf EUR 50,- reduziert.

§ 22 Nachforderung von Umlagenschulden aus Vorjahren

(1) Wird der LKWNB bekannt, dass ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft in Vorjahren Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt und diese nicht gemeldet hat, ist die LKWNB berechtigt, aus diesen Umsatzanteilen nach den Grundsätzen dieses Umlagenbeschlusses ermittelte Kammerumlagen nachträglich einzufordern.

(2) Das betreffende Mitglied hat dafür der LKWNB diese nicht gemeldeten Umsätze bekannt zu geben und nachzuweisen, andernfalls wird bei aufrechter Befugnis im Kalenderjahr der Erwirtschaftung des Umsatzes die Hälfte der Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2, bei ruhender Befugnis die gesamte Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2 als Berechnungsgrundlage für die Schätzung der nachzufordernden Kammerumlage herangezogen.

(3) Diesen Nachforderungen werden 9 % Verzugszinsen p. a. zugeschlagen.

§ 23 Überprüfung der Umsatzmeldungen

Zur Überprüfung der Umsatzmeldungen kann die Kammer die Mitglieder zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide bzw. anderer geeigneter Nachweise auffordern.

Dem Bescheid bzw. den Nachweisen sollen zusätzlich Unterlagen beigelegt werden (z. B. Rechnungsabschluss), aus denen die gemeldeten Umsatzzahlen hervorgehen.

§ 24 Festsetzung sonstiger Gebühren

(1) Eintragungsgebühr

Die Eintragungsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt und ist vor der Vereidigung zu entrichten.

(2) Übertrittsgebühr

Die Übertrittsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Umlagenbeschluss tritt mit dem Tag, der seiner Beschlussfassung in der Kammervollversammlung folgt, in Kraft.

Umlagentabelle 2019

Umsatz	Einzel-ZT ZT-Gesellschaft*	ZT-Gesellschaft**	ZT-Gesellschaft***
15.587	440,00	880,00	1.320,00
50.000	650,85	880,00	1.320,00
100.000	850,28	1.030,28	1.320,00
200.000	1.134,18	1.314,18	1.494,18
500.000	1.701,87	1.881,87	2.061,87
1.000.000	2.346,47	2.526,47	2.676,47
2.000.000	3.264,10	3.444,10	3.624,10
5.000.000	5.099,02	5.279,02	5.459,02
10.000.000	5.685,00	5.865,00	6.045,00

* Einzel-ZT u. ZT-Gesellschaft mit 1 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} (\$ 4 \text{ bzw. } \$ 5) + 180 (\$ 6)$

** ZT-Gesellschaft mit 2 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} (\$ 5) + 2 \times 180 (\$ 6)$

*** ZT-Gesellschaft mit 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} (\$ 5) + 3 \times 180 (\$ 6)$

Bei ZT-Gesellschaften mit mehr als 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} (\$ 5) + n \times 180 (\$ 6)$

Mindestumlage für Einzel-ZT: $260 (\$ 4) + 180 (\$ 6)$, für ZT-Gesellschaften: $n \times 260 (\$ 5) + n \times 180 (\$ 6)$

Maximalumlage für alle: $5.505 (\$ 4 \text{ bzw. } \$ 5) + n \times 180 (n = \text{Anzahl der ZT mit aufrechter Befugnis})$